



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Landkreis Konstanz 2016 - 2020**

Karlsruhe, 03.08.2022

V-ID: 124141

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	3
2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO	7
2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben	7
2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	7
2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	7
2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlung	9
3 Örtliche Prüfung der Bauausgaben	10
4 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	11
4.1 Nachträge bei Bauleistungen	11
5 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	16
5.1 K 6162 – Ausbau von Gaienhofen nach Iznang, 1. bis 3. Bauabschnitt	16
5.2 K 6172 – Herstellung eines Radweges zwischen Allensbach und Dettingen	32
5.3 Deponie Konstanz-Dorfweiher – Deponiegasfassung	45
5.4 Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft in Modul- bzw. Containeranlage in der Stromeyersdorfstraße – Planungsleistungen Gebäude	49
5.5 Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft in der Worblingerstraße in Singen	52
5.6 Neubau des Berufsschulzentrums 3. Bauabschnitt in Radolfzell	54
6 Prüfungsbegleitende Empfehlung	60

Anlage

Vergleichsberechnung für das Geotextil (zu Rdnr. 11)

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei dem Landkreis zuständig (§ 48 LKrO i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 20.09.2021 bis 14.10.2021 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Geprüft haben Herr Andreas Bode (Prüfungsleitung) sowie die Herren Michael Mühlen und Benjamin Tichopad.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2016 bis 2020, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich, unter Berücksichtigung der Frage, ob und inwieweit im Prüfungszeitraum durch die örtliche Prüfung eine wirksame baufachrechtliche Prüfung erfolgt ist, auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden.

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 02.12.2021 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO), ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen. Sind bestimmte Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Die überörtliche Bauprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. **Randnummern**, die **mit dem Buchstaben „A“** besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GemPrO. Die Einhaltung der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die Verwaltung und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Soweit im Prüfungsbericht auf **Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte** der GPA oder auf **GPA-Mitteilungen** verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende **Ansprüche gegenüber Dritten** – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten – nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Überzahlungen (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. Wir bitten, in der Stellungnahme mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten bzw. geltend gemacht werden. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen – teilweise – zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ¹ beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter ² die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2016 und 2017 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.

¹ Urt. v. 08.05.2008 (IBR 2008, 373).

² Verjährungsrechtlich muss sich der Auftraggeber die Kenntniserlangung oder die grob fahrlässige Nichtkenntniserlangung beauftragter Architekten oder Ingenieure zurechnen lassen.

- als Mangel- / Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB, wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung, beim verantwortlichen Büro geltend gemacht werden kann.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2011 bis 2015 (Prüfungsbericht der GPA vom 29.05.2017) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 02.07.2019 Az. 14-2244.4/4 eine eingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO erteilt.

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO hat der Landrat den Kreistag (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt führt Überprüfungen von Vergaben und zum Einhalten der Vergabedienstanweisung durch. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnr. 2 im folgenden Kapitel 4 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 29.05.2017. Mit Schreiben vom 20.12.2017 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuweichen, was letztendlich für diese Randnummer zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde.

Nachträge für geänderte oder zusätzliche Bauleistungen wurden nicht immer vertragskonform kalkulatorisch aufgegliedert und hinsichtlich ihrer Preisbildung überprüft. (Rdnr. 2)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

K 6162 – Ausbau zwischen Gaienhofen und Iznang, 1. bis 3. Bauabschnitt

Sowohl die zusätzliche Leistung beim 1. Bauabschnitt für die Herstellung eines Zwischenlagers zur Beprobung von Bodenmaterial als auch die damit einhergehenden Teilleistungen sind vergütungsrechtlich in mehrfacher Hinsicht unbegründet. (Rdnrn. 3 und 4)

Die Umstände für die Leistungsänderung beim 2. Bauanschnitt zur direkten Abfuhr des Bodenaushubs waren nicht nachvollziehbar. Außerdem lagen die geforderten und zur Beurteilung der Nachtragsleistung erforderlichen Entsorgungsnachweise nicht vor. (Rdnrn. 5 und 6)

Die ausgeschriebenen Qualitäten der Fremdmaterialien wurde nicht nachgewiesen. (Rdnr. 7)

K 6172 – Herstellung eines Radweges zwischen Allensbach und Dettingen

Entgegen der VwV Boden wurde der anfallende Oberboden als Abfall eingestuft. (Rdnr. 8)

In unzulässigerweise wurden unter der Pos. 01.00.0016 unterschiedliche vertraglich geschuldeten Leistungen auf Grund eines gleichen Einheitspreises hilfsweise abgerechnet. (Rdnr. 9)

Die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch und die Lieferung und die Verlegung eines Vlieses wurden überhöht abgerechnet. (Rdnrn. 10 und 11)

Die Ingenieurleistungen wurden nicht europaweit ausgeschrieben. (Rdnr. 12)

Deponie Konstanz-Dorfweiher – Deponiegasfassung

Die Herstellung der Leitungsgräben wurde entgegen der VOB nach Laufmetern ausgeschrieben. (Rdnr. 13)

Das Liefern und Verlegen von Bauvlies zur Auskleidung der Gasrigolen wurde unzutreffend bzw. überhöht abgerechnet. (Rdnr. 14)

Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft in Modul- bzw. Containeranlage in der Stromeyersdorfstraße

Entgegen dem Honorarvertrag wurde das Ingenieurhonorar überhöht vergütet. (Rdnr. 15)

Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft in der Worblingerstraße in Singen

Nachtragsforderungen in beträchtlicher Höhe wurden ohne kalkulatorische Nachweise vergütet. (Rdnr. 16)

Neubau des Berufsschulzentrums, 3. Bauabschnitt in Radolfzell

Dem Auftragnehmer für die Erd- und Rohbauarbeiten wurde eine Zulage für den Abtransport von Aushubmaterial ohne Nachweise vergütet. (Rdnr. 17)

Die Attikaschalung wurde entgegen dem Bauvertrag doppelseitig vergütet. (Rdnr. 18)

Es wurde versäumt, die Projektsteuerungsleistungen nach der VOF europaweit aususchreiben. (Rdnr. 19)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlung

Es wird empfohlen, künftig die Verwendung von Recycling-Material zuzulassen.